

BEKANNTMACHUNG



Satzung der Gemeinde Poing über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe

Die Gemeinde Poing erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 GVBl. S 796 – BayRS 2020-1-1-I) sowie Art. 6 Abs. 5 Satz 2 und Art. 81 Abs. 6a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2 Abstandsflächentiefe

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 S. 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten, festgesetzten urbanen Gebieten 1 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,5 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden S. 1 beachtet.

§ 3 Bebauungspläne

Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.2.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Der oben abgedruckte Bekanntmachungstext wird wie folgt bekannt gemacht:

Aushang an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln
vom 27.01.2021 bis 5.3.2021

Veröffentlichung im Ortsnachrichtenblatt
Nr. 4 am 27.01.2021

Veröffentlichung auf der gemeindlichen Homepage www.poing.de
vom 27.01.2021 bis 5.3.2021

Poing, den 20. Januar 2021
Gemeinde Poing

Thomas Stark
Erster Bürgermeister

